

Workshop Digitale Agenda „Künstliche Intelligenz“

29. August 2019 in der Leopoldina, Halle (Saale)

**Vortrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Dr. Harald von Bose
„Datenschutz, KI und Ethik“**

1.

Der Titel meines Vortrags könnte andeuten, dass KI eingeklemmt ist zwischen Datenschutz und Ethik - ? Die Realität und die Debatten sehen anders aus.

KI ist ambivalent: Hoffnung und Hype – Sorge und Angst.

KI wird bislang vornehmlich ökonomisch und technisch diskutiert. Die Forschungsförderung geht ebenfalls tendenziell in diese Richtung. Ethik ist etwas sperrig, um sich auf einem Markt der Möglichkeiten zu präsentieren. Digitalisierung wird oft als technische Chance und manchmal als technische Herausforderung betrachtet, weniger als politisches Thema.

Es geht um Anwendungen, Anwendungen und nochmals Anwendungen und deren Chancen und Nutzen. Um die Entwicklung intelligenter Systeme mit Algorithmen und Robotern, und dabei um den ökonomischen Wert von Daten. Und Europa und Deutschland „müssen aufholen“; der Motorbegriff lautet „Start-up“. Auch die Wirtschaft von Sachsen-Anhalt soll fit gemacht werden für die Digitalisierung. Die Gesellschaft der Zukunft wird als smart beschrieben, weil sie durch und durch digitalisiert ist. Eine Zukunft ohne KI wird und darf es danach nicht geben. Wer nicht mitmacht, ist dumm.

Doch – ein Innehalten ist notwendig! –, doch dabei stellt sich die Frage, ob die Digitalisierung Selbstzweck ist und ob der Nutzer oder der Bürger alles braucht.

Ich stelle nicht jegliche Hinweise auf die Chancen von KI in Frage. Doch – fehlt nicht etwas?

Es fehlt die Verknüpfung und Verbindung mit den gesellschaftspolitischen Fragen und dem Recht. Damit sind wir bei Datenschutz und Ethik. Anders gesagt: Wir brauchen die interdisziplinäre Mitwirkung auch von Geisteswissenschaften. (Die Leopoldina beteiligt sich an diesen Debatten.) Und wir benötigen die Entscheidungen von Parlamenten (so bereits in der im Jahre 2015 begonnenen Debatte über eine Charta der digitalen Grundrechte gefordert).

Die Bundesregierung betont zwar in ihrer Strategie zur KI vom November 2018 die Notwendigkeit des gesellschaftlichen Dialogs. Dieser könnte aber, ebenso wie die Mahnung zur Beachtung ethischer Maximen, auch nur dazu nützlich sein, KI zu stärkerer Akzeptanz zu verhelfen. Ethik wäre so nur ein Annex, der aber nicht zum Innovationshemmnis werden darf.

Doch für einen ehrlichen Dialog ist es wohl noch nicht zu spät.

Denn die Gesellschaft ist keineswegs bereits ganz und gar digitalisiert, nicht im Alltag der Menschen, nicht in der Verwaltung (Sachsen-Anhalt hat gerade ein E-Government-Gesetz bekommen) und auch nicht im Wirtschaftsleben, auch wenn Anwendungen von Wirtschaft 4.0 zunehmen und die Rufe nach KI lauter.

2.

Die Politik hat zu den üblichen Instrumenten gegriffen und behandelt die Fragen von Ethik und Datenschutz bei KI in eigenen Kapiteln digitaler Agenden und in Kommissionen (wie dem Deutschen Ethikrat oder der Ethikkommission der Bundesregierung zu KI, auch die EU-Kommission entwickelt Leitlinien).

Ethische Maximen finden sich in folgenden Aussagen bzw. Postulaten:

- Verbot von Diskriminierungen (z. B. Algorithmen bei Bewerberauswahlverfahren)
- Gebot der Fairness
- Gebot von verfahrensbegleitenden Gremien (übrigens zugleich ein Gedanke aus dem Verfassungsrecht: Grundrechtsschutz auch durch Verfahren und Organisation)
- pauschal (so die Ethikkommission): „ethics by, in and for design“

Ethik ist damit mehr als nur eine strukturelle Antwort auf die inhaltlichen Fragen.

Ethik beinhaltet eine Haltung, die auch unabhängig vom Recht bestehen kann. Sie bedient damit auch die Rechtskultur und fördert Vertrauen. Sie bleibt aber freiwillig und im Bereich der Selbstkontrolle (Beispiel: Sprachassistenzsysteme). Guter Wille greift aber zu kurz.

Es gibt, wie die Forderung nach Diskriminierungsfreiheit zeigt, Schnittmengen zwischen Ethik und Recht.

Allerdings ersetzt Ethik nicht das verbindliche Recht, das nach der Verantwortung fragt und Verantwortliche adressiert, auch im Hinblick auf deren Haftung (Beispiel: Autonomes Fahren – und mit der Frage nach der Verantwortung meine ich nicht, dass der Algorithmus zur Rechenschaft gezogen werden sollte).

Zum Verhältnis von Ethik und Recht zwei aktuelle Themen:

: Die Ethikkommission fordert angesichts des Kulturwandels durch KI Medienkompetenz und Reflexionsstärke in der Informationsgesellschaft. – also Bildung als Korrektiv? Das wird gegenüber dem Staat und seinen Big Data- und KI-Anwendungen nicht ausreichend sein.

: Der Deutsche Ethikrat hat die Möglichkeit von Datenspenden für die Gesundheitsbranche zur Bekämpfung von Krankheiten aus den Prinzipien der Solidarität und moralischen Verantwortung und Gerechtigkeit diskutiert. Verpflichtungen solcher Art könnte nur das Recht vorgeben.

Ein weiteres Problem: Ethik verlangt im Grunde nach internationalen Standards. Wie gelingt dies angesichts unterschiedlicher Sichtweisen der Ethiker in Europa und etwa Asien?

Werden rote Linien zu ziehen sein, und wie sehen diese aus?

Kann schon der internationale Diskurs eine gewisse Wirkung haben?

Beispiele: Verbot autonom entscheidender Waffensysteme. – Soziale Bewertungssysteme wie in China.

3.

Künstliche Intelligenz benötigt Daten, viele Daten. Insofern geht es stets um Big Data.

Der **Datenschutz**, genauer gesagt, die informationelle Selbstbestimmung, der Schutz von Privatheit als Teil des Persönlichkeitsrechts, tut sich mit damit naturgemäß schwer. Das gilt auch für die Europäische Datenschutz-Grundverordnung.

Im Übrigen: Es ist derselbe Staat, der den grundrechtlichen Schutzpflichten nachkommen soll, und der zugleich KI fördert und selbst anwendet.

Datenschutz beinhaltet Datensparsamkeit, Zweckbindung der Daten, Beachtung des Einwilligungsprinzips, Transparenz der Datenverarbeitung. Diese Anforderungen kollidieren mit Big Data-Anwendungen. Big Data wird mit Big Brother zusammengedacht, und tatsächlich können Gefährdungen des Persönlichkeitsrechts und der Verhaltensfreiheit und sogar Gedankenfreiheit durch Datensteuerung und Fremdkontrolle drohen.

Doch gibt es rechtliche Grundsätze, Maßgaben und Regelungen, die Anwendungen von KI Grenzen setzen und zugleich Möglichkeiten einer „Harmonisierung“ aufzeigen. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hat in ihrer Hambacher Erklärung vom April 2019 einige Punkte beschrieben.

Ich will daraus und darüber hinaus ein paar Vorgaben benennen:

- KI muss transparent und nachvollziehbar für die Betroffenen sein. (Beauftragte für Informationsfreiheit haben für staatliche Anwendungen die Beachtung von „transparency by design“ gefordert.)
- Die Datenverarbeitung muss die Datensicherheit und die IT-Sicherheit beachten. Die KI-Systeme müssen sicher sein und Vertraulichkeit und Integrität gewährleisten: „Security by design“ – „Data protection by design“. KI-Systeme ohne Sicherheit sind mit Sicherheit nicht intelligent. Genauer gesagt: Nicht die Technik ist dann dumm, sondern deren Einsatz und damit die Anwender. (Dass es KI-Anwendungen gibt, die für Cyber-Angriffe genutzt werden, wie auch für Meinungsmanipulationen, bestätigt diesen Punkt.)
- Sachdaten nutzen.
- Datenschutzfolgenabschätzungen durchführen – wo Recht und Technik zusammen gedacht und geprüft werden. (Das Bundesverfassungsgericht in 2005: „Wegen des schnellen und für den Grundrechtsschutz riskanten informationstechnischen Wandels muss der Gesetzgeber die technischen Entwicklungen aufmerksam beobachten und notfalls durch ergänzende Rechtsetzung korrigierend eingreifen.“ Das Recht soll also der Technik nicht nur hinterher laufen.)
- Anonymisierung von Daten (allerdings: je mehr Daten, umso mehr die Möglichkeit der Re-Identifizierung!).

- Sehr grundsätzlich: Der Mensch darf nicht zum Objekt von KI werden. Das hängt unmittelbar mit dem Prinzip und Grundrecht der Menschenwürde zusammen. Im Zusammenwirken von Maschine und Mensch soll also der Mensch letztlich entscheiden. Das sagt sich leicht, die Konkretisierung ist es jedenfalls nicht.

Was soll die Antwort sein, wenn Roboter menschliche Eigenschaften haben und die zwischenmenschliche Begegnung übernehmen, und vielleicht viel menschlicher und einfühlsamer agieren als das überforderte Pflegepersonal?

Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt, dass Entscheidungen mit erheblicher rechtlicher Auswirkung oder Beeinträchtigung nicht allein einer Maschine überlassen werden dürfen, es muss also abschließend ein Mensch entscheiden (Art. 22). Die Vorentscheidung ist aber oft prägend.

Problematisch sind auch automatisierte Entscheidungen, die Entscheidungen lediglich vorbereiten, z.B. beim Predictive Policing, bei Gesichtserkennungssystemen oder Bewährungsprognosen im Vollzug. Hier bedarf es eines eigenständigen rechtlichen Rahmens.

Insgesamt tut eine ganzheitliche, auch gesamtgesellschaftliche Betrachtung gut. Dass es im Bundestag Kommissionen gibt, ist mir zu wenig. Bei KI ist das Parlament als Gesetzgeber gefordert. Zu den Chancen von KI gehören deren Risiken, und auch die Frage nach den Auswirkungen auf die Demokratie.

Ich verkenne nicht, dass es eine deutsche, vielleicht auch europäische Sichtweise ist, die ich hier vortrage. Im Sinne von Selbstkritik: Schauge ich zu sehr auf die Risiken?

Daher zum Schluss: kann KI nicht auch den Datenschutz unterstützen, also etwa ein intelligenter Privatsphäre-Assistent, der meine Privatheit und Datensouveränität gewährleistet, mich informiert, und warnt und Daten löscht, und mit den Überwachungsentwicklungen Schritt hält, weil er gelernt hat, dass die nicht aufhören?! Dass es dann aber unterschiedliche Gewährleistungen des Datenschutzes bei KI im privaten Lebensalltag, bei wirtschaftlichem Handeln und im Verhältnis Bürger-Staat geben wird, auch das zeigt die Ambivalenz von KI.